



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 048 47 / 51 50

Telefax 048 47 / 51 50-31

Untertilliach, am 2019-07-10

Protokoll-Nr. 004-03/2019

Zl.: 0312-2-733/10001-Ku1

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan – Bereich Gst. .131/5, 1024 und 1020 KG 85213 Untertilliach

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Untertilliach hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Mai 2019, mit der Planungsnummer 733-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach im Bereich der Gp. .131/5, 1024 und 1020, KG 85213 Untertilliach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** (vom 11. Juli 2019 bis 09. August 2019) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach vor:

Umwidmung

Grundstück **.131/5 KG 85213 Untertilliach**

rund 27 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Kornkasten mit Wohneinheit mit höchstens 80 m² Wohnnutzfläche

weiteres Grundstück **1020 KG 85213 Untertilliach**

rund 373 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Kornkasten und Wohneinheit mit höchstens 80 m² Wohnnutzfläche

weiteres Grundstück **1020 KG 85213 Untertilliach**

rund 1450 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Personen, die in der Gemeinde Untertilliach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, in der Gemeinde Untertilliach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Untertilliach unter <http://www.untertilliach.at> abgerufen werden.

Gemeinde Untertilliach
Der Bürgermeister:



Lanzinger Manfred

Angeschlagen am: 10.07.2019

Abgenommen am: